



TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

Betrifft: Zulassung der Weiterbildungsstätte

Beschlussantrag

Von: Herrn Rudolf Henke als Mitglied des Vorstandes der Bundesärztekammer
Herrn Dr. Andreas Botzlar als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Herrn Dr. Christoph Emminger als Delegierter der Bayerischen
Landesärztekammer
Herrn Dr. Hans-Albert Gehle als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Herrn PD Dr. Andreas Scholz als Delegierter der Landesärztekammer Hessen
Herrn Dr. Josef Ungemach als Delegierter der Landesärztekammer Baden-
Württemberg

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der Deutsche Ärztetag möge beschließen:

In § 6 (Zulassung als Weiterbildungsstätte) möge in **Abs. 2** bei den Voraussetzungen der 2. Nebensatz ergänzt werden, sodass er lautet:

„...Personal und Ausstattung der Einrichtung müssen den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen **und der Träger der Einrichtung muss die Erfüllung der Pflichten dieser (M)WBO im Rahmen der Weiterbildung für die die Zulassung beantragt wurde, ermöglichen, ...**“

Außerdem soll ein **Abs. 3** ergänzt werden:

„Eine zugelassene Weiterbildungsstätte muss der Ärztekammer (und der die Zulassung erteilenden Behörde *) Veränderungen hinsichtlich Struktur, Größe, Ausstattung und ärztlichem Personal unverzüglich mitteilen, wenn diese Veränderungen die ärztliche Weiterbildung, für die die Zulassung beantragt wurde, beeinträchtigen können. Die zuständige Ärztekammer muss dann überprüfen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Zulassung aufrecht erhalten werden kann, um die Qualität der ärztlichen Weiterbildung zu gewährleisten. (*Gegebenenfalls ist eine Empfehlung an die zulassende Behörde abzugeben.)“

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0